

FAQ – Kulturförderung des Landes Burgenland

Die vorliegenden FAQs erläutern die Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz.

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Welche Bereiche regeln die Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz?

*Betrieb kultureller Einrichtungen
Kulturelles Ausstellungswesen
Bildende Kunst
Büchereiwesen
Darstellende Kunst
Denkmal- und Ortsbildpflege
Festspiele
Film- und Fotowesen
Volkskultur und kulturelles Erbe
Kulturaustausch
Literatur
Medien
Museumswesen
Musik
Schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation
Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen*

Die übrigen im Kulturbudget vorgesehenen Mittel sind für die anderen in § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes angeführten Bereiche zweckgewidmet und sind von den Richtlinien nicht erfasst.

Gibt es mehrere Arten einer Förderung?

Ja, es kann eine Projektförderung sowie eine Basisförderung beantragt werden.

Was ist eine Projektförderung?

Eine Projektförderung ist eine Einzelförderung von einer sachlich umschriebenen, zeitlich begrenzten kulturellen Aktivität (Vorhaben) in einer der oben genannten Kulturförderbereiche.

z.B.:

Ein Musikverein sucht um Gewährung eines Förderbeitrages für den Ankauf von Musikinstrumenten an.

Ein Autor sucht um Gewährung eines Druckkostenzuschusses für eine Publikation an.

Eine Bücherei sucht um Gewährung eines Förderbeitrages für die Durchführung einer Autorenlesung an.

Was ist eine Basisförderung?

Eine Basisförderung ist eine Förderung der laufenden administrativen und organisatorischen sowie projektunabhängigen Gesamtaufwendungen (Infrastrukturkosten) einer Einrichtung, die für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen kulturellen Aktivitäten in einer der oben genannten Kulturförderbereiche notwendig sind, damit ein qualitativer, ganzjähriger und kontinuierlicher Kulturbetrieb möglich wird. Ebenfalls im Rahmen der Basisförderung förderfähig sind die Kosten für das reguläre Jahresprogramm.

z.B.: Betriebskosten, Miete, Gehälter, Jahresprogramm u. dgl.

FAQ – Kulturförderung des Landes Burgenland

Besteht auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung ein subjektiver Rechtsanspruch?

Nein.

Ist für jedes Projekt und jede Basisförderung ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen?

Ja.

Muss das zu fördernde Vorhaben (Projekt) oder die zu fördernde Einrichtung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leisten?

Ja.

Wie ist die Erreichung der Ziele zu beschreiben?

Die Erreichung der Ziele ist durch die Angabe von qualitativen und quantitativen Indikatoren zu beschreiben.

Darf das beantragte Vorhaben (Projekt) vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie z.B. kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dienen?

Nein.

Muss das zu fördernde Vorhaben (Projekt) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen?

Ja.

Ist für die Gewährung einer Förderung die Empfehlung des zuständigen Kulturbeirates notwendig?

Ja.

Muss ein Burgenlandbezug vorliegen?

Ja. Dieser ist dann gegeben, wenn

- *die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz bzw. wenn die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, ODER*
- *das zu fördernde Vorhaben im Burgenland stattfindet bzw. die zu fördernde Einrichtung ihre kulturellen Aktivitäten im Burgenland entfaltet, ODER*
- *das zu fördernde Vorhaben bzw. die zu fördernde Einrichtung einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgenland leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, ODER*
- *das zu fördernde Vorhaben bzw. die zu fördernde Einrichtung einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes dient.*

FAQ – Kulturförderung des Landes Burgenland

Ist es notwendig, dass aus den Projektunterlagen bzw. aus den Unterlagen für die Basisförderung zu schließen ist, dass das Projekt bzw. die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können?

Ja.

Ist ein „Ratgeber“ ein Projekt, für das eine Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz beantragt werden kann?

Nein, ein Ratgeber stellt kein Projekt aus dem Fachgebiet der künstlerischen Literatur oder aus dem Wissenschaftsbereich dar und wird nicht als literarisches Werk klassifiziert. Dies gilt auch für andere Druckwerke aus dem Bereich der Lebensberatung.

Muss die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Abrechnungen vorangegangener Basis- bzw. Projektförderungen erfolgt sein?

Ja, sämtliche in der Vergangenheit dem Projektträger gewährten Förderungen müssen bereits vollständig abgerechnet und abgeschlossen sein bzw. müssen die Unterlagen der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen aus dem Vorjahr zumindest im Kulturreferat zur Prüfung aufliegen.

Darf mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekts) vor Einbringen des Förderansuchens bereits begonnen worden sein?

Nein.

Welche Kosten sind förderbar?

Projektkosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen. Bei Basisförderungen gelten diese Grundsätze für die Gesamtaufwendungen, die für die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtung unabdingbar sind (wie z.B. Miet-, Büro und Personalkosten).

Sind Eigenleistungen förderbar?

Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (wenn im Projektantrag schlüssig erläutert, für das Zustandekommen des Projektes unablässig, mit ausführlichen Stundenlisten nachgewiesen) bis max. € 15 pro nachgewiesene Arbeitsstunde förderfähig. Der Projektträger und eine weitere befugte Person (Vieraugenprinzip) bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Welche Kosten sind nicht förderbar?

Nicht förderbare Projektkosten sind kalkulatorische Kosten, nicht von dem Projektträger tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung von Besuchern.

FAQ – Kulturförderung des Landes Burgenland

Ist die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer förderbar?

Nein, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies gilt auch für Basisförderungen.

Ist bei finanziellen Förderungen eine teilweise Rückbehaltung der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig?

Ja. Eine Rückbehaltung von bis zu 25 % der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts ist zulässig.

Gibt es eine festgesetzte Förderhöhe?

Nein. Für Höhe und Umfang der Förderung sind die budgetäre Situation des Landes sowie die oben genannten Kriterien maßgebend.

Sind Förderungen limitiert?

Ja. Projektförderungen sind unabhängig vom Projektvolumen mit einer Höhe von € 120.000 limitiert. Basisförderungen sind mit € 120.000 im Kalenderjahr limitiert. Bei mehrjährigen Förderungen erhöht sich das maximale Förderungsvolumen für den gesamten Förderzeitraum entsprechend.

Ist für das Förderansuchen ein konkretes Formular zu verwenden?

Ja. Seitens der Förderstelle werden die aktuellen Antragsformulare unter folgendem Download-Link bereitgestellt:

<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>

Wie und wo ist das Förderansuchen einzureichen?

Das Förderansuchen ist schriftlich zu stellen und samt aller benötigten Beilagen per E-Mail unter post.a7-kultur@bglld.gv.at, persönlich oder postalisch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Kultur und Wissenschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt einzubringen.

Welche Fristen sind für die Einreichung von Förderanträgen einzuhalten?

Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch jeweils am 1.2. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens im ersten Quartal, spätestens am 1.5. für eine Berücksichtigung im zweiten Quartal, spätestens am 1.9 für eine Berücksichtigung im dritten Quartal und spätestens am 1.11. für eine Berücksichtigung des Förderansuchens im vierten Quartal.

FAQ – Kulturförderung des Landes Burgenland

Welche Frist ist für die Einreichung von mehrjährigen Förderansuchen und Ansuchen auf Basisförderungen zu berücksichtigen?

Förderansuchen für mehrjährige Förderverträge und Basisförderungen können jeweils nur im letzten Quartal des vorangehenden Jahres für eine Förderung ab dem darauffolgenden Jahr und im ersten Quartal des laufenden Jahres bearbeitet werden. Ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag ist daher immer bis spätestens 1.2. des ersten zu förderndem Jahr zu stellen.

Wer leistet die Unterschrift bei juristischen Personen?

Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.

Wann beginnt die Bearbeitung der Anträge?

Bearbeitungsbeginn für die Förderansuchen des ersten Quartals ist jeweils der 2.2., für das zweite Quartal jeweils der 2.5, für das dritte Quartal der 2.9 und für das vierte Quartal jeweils der 2.11. des Kalenderjahres.

Welche Dokumente sind dem Förderantrag anzuschließen:

Bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Jahre ist;

Bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug bzw Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregisters des Bundesministeriums für Inneres, welcher nicht älter als drei Monate ist;

Bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist sowie das Vereinsstatut.

Ist die Vorlage eines Finanzierungsplanes notwendig?

Ja. Das Förderansuchen muss einen Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsorings (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) enthalten.

Müssen Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften (Bund, Gemeinde, Stadt) und Rechtsträger für das gegenständliche Projekt bzw. die gegenständliche Basisförderung bekannt zu geben?

Ja.

Ist eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung auf Förderung erhaltenen Förderungen durch das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft erforderlich?

Ja.

Wird eine schriftliche Bestätigung darüber, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist benötigt?

Ja.

Muss das Formular unterfertigt werden und Richtlinien, die Datenschutzerklärung und die Förderbedingungen des Landes zu Kenntnis genommen werden?

Ja, das Formular muss unterfertigt werden und dadurch nimmt der Förderwerber die Richtlinien, die Datenschutzerklärung sowie die Förderbedingungen zur Kenntnis.

Darf die Förderstelle jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen?

Ja.

Kann eine Zurückweisung eines Förderansuchens erfolgen?

Ja. Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

Wer entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Projekts?

Alle Förderansuchen werden dem jeweils zuständigen Kulturbeirat vorgelegt und einer Beurteilung sowohl fachlich inhaltlich als auch hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten und Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung unterzogen. Der Kulturbeirat gibt eine Empfehlung zur Gewährung der Förderung und auch hinsichtlich der Höhe und zur allfälligen Mehrjährigkeit ab. Diese Empfehlung beinhaltet auch eine Begründung anhand eines Punktesystems. Dabei wird auch Bedacht genommen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt.

Welche Beiräte sind gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz vorgesehen?

*Beirat für Baukultur und Ortsbildpflege
Beirat für Literatur und Darstellende Kunst
Beirat für Bildende Kunst
Beirat für Musik
Beirat für Erwachsenenbildung
Beirat für Volkskultur*

Wann finden die Beiratssitzungen statt?

Die Beiratssitzungen finden ca. vier Wochen nach der jeweiligen Einreichfrist statt.

*Die jeweiligen Termine sind unter folgendem Weblink abrufbar:
<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>*

Wie erfahre ich das Resultat der Beurteilung meines Ansuchens?

Nach Begutachtung durch den Kulturbeirat und Bearbeitung des Ansuchens erfolgt eine Zuschrift durch das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft. Diese kann auch eine konkrete Zweckwidmung der Förderung oder eine Argumentation für eine Ablehnung beinhalten.

Ist der Förderungswerber berechtigt, im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen?

Ja.

Kommt ein Fördervertrag zustande, wenn eine Förderung gewährt wird?

Ja. Der Fördervertrag enthält den Namen des Fördernehmers und des zu fördernden Projekts, die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Förder-summe, den Förderungszweck, den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung, die Festlegung der Verwendungsnachweise, den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts, die Zustimmung des Fördernehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden und die Verpflichtung des Fördernehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos (Publizität) in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Land Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien bzw. auf eine andere dem Projektformat angepasste Form, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

Kann der Fördervertrag darüber hinaus Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Projekts sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten?

Ja.

Bedürfen Nebenabreden der Schriftform?

Ja.

Wie ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderbeitrages nachzuweisen?

Der Fördernehmer hat die Realisierung des Projekts, die vorgenommenen kulturellen Aktivitäten im Kalenderjahr, für die die Basisförderung gewährt wurde, und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Fördervertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

Der Fördernehmer kann der Abwicklungsstelle den Nachweis über die tatsächlich angefallenen projektbezogenen Kosten sowohl durch postalisch übermittelte Originalbelege als auch durch elektronisch/ per E-Mail vorgelegte Rechnungen erbringen, sofern den genannten Dokumenten ein Nachweis des Zahlungsflusses in Form von Kontoauszügen (Original oder Kopie) oder eBanking-Kontoauszügen bzw. Umsatzdetails mit Wertstellungsdatum und Kontoauszugsnummer beigefügt ist und auf der verpflichtend zu verwendenden amtseigenen Belegaufstellung mittels statutengemäßer Unterzeichnung bestätigt wird, dass die Rechnungen tatsächlich bezahlt und bei keiner anderen Förderstelle geltend gemacht wurden.

Wie ist der Nachweis der Publizität (Verwendung des Logos) in Falle von Publikationen zu erbringen?

*Durch die Annahme der Förderung verpflichtet sich der/ die Fördernehmer*in, die Unterstützung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft mittels Logo erkenntlich zu machen.*

Bei Publikationen ist das Logo im Druckwerk zu verwenden/abzubilden.

Das Logo finden Sie im Internet unter: <http://www.burgenland.at/kulturlogo>

Ist die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen?

Ja. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Welche Leistungen sind nicht förderfähig bzw. abrechenbar?

Kosten für Verköstigung (Essen und Trinken) sind nicht förderfähig, sofern in der Zuschrift keine ausdrückliche Zweckwidmung vorliegt. Es sind nur Kosten förderfähig, die nachweislich vom Projektträger korrekt beauftragt und beglichen wurden. Nur tatsächlich getätigte Ausgaben sind förderfähig und müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein.

Welche Verpflichtungen stehen mit der Gewährung einer Kulturförderung in Verbindung?

Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Fördervertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen. Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden. Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Fördervertrag bzw. der Zuschrift aufzubewahren.

Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Weiters sind Fördernehmer verpflichtet, die Unterstützung des Landes Burgenland entsprechend öffentlich zu kommunizieren (Verwendung des Logos).

Ist das Land Burgenland berechtigt, den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten förderfähigen Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder eine Evaluierung des geförderten Projekts bzw. der kulturellen Aktivitäten in dem Kalenderjahr, für das die Basisförderung gewährt wurde, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, Erfolges und der Erreichung der genannten Ziele verlangen?

Ja.

Wann hat das Land den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuverlangen?

Wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde, ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, ganz oder teilweise nicht verwendet wurde, die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden, das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde, über das Vermögen des Fördernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, die geforderte Publizität (z.B. Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde, trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde oder bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden bzw. bei der Basisförderung die Aufwendungen der zu fördernden Einrichtung nicht diesen Grundsätzen entsprechen.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MEHRJÄHRIGE FÖRDERVERTRÄGE

Was sind mehrjährige Förderverträge?

Mehrjährige (dreijährige) Förderverträge dienen dazu, den Fördernehmern vermehrte Planungssicherheit zu gewährleisten.

Welche Kriterien müssen bei der Beantragung eines mehrjährigen Fördervertrages erfüllt werden?

Mehrjährige Förderungen auf die Dauer von drei Jahren dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderwerber in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung jährlich einen qualitätsvollen, saisonalen Festspielbetrieb bzw. überregional bedeutende Kunst oder Kulturprojekte durchgeführt hat und diese, sofern sie in der Vergangenheit gefördert wurden, vereinbarungsgemäß entsprechend den Fördervereinbarungen ordnungsgemäß abgerechnet sowie die verlangten Berichte der Förderstelle vorgelegt wurden.

Welche Fristen sind für die Einreichung von mehrjährigen Förderverträgen zu berücksichtigen?

Förderansuchen für mehrjährige Förderverträge können jeweils nur im letzten Quartal des vorangehenden Jahres für eine Förderung ab dem darauffolgenden Jahr und im ersten Quartal des laufenden Jahres bearbeitet werden. Ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag ist daher immer bis spätestens 1.2. des ersten zu fördernden Jahr zu stellen. Wird ein Förderansuchen für einen mehrjährigen Fördervertrag entweder nach dem 1.2. gestellt oder erfüllt das Projekt bzw. die Einrichtung nicht die für einen mehrjährigen Fördervertrag erforderlichen Voraussetzungen, wird dieses automatisch in ein Ansuchen um einmalige Förderung umgedeutet.

Darf die Förderstelle bei mehrjährigen Förderverträgen vereinbaren, dass die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Fördermittel für die vereinbarten Projekte, bei Basisförderung für die kulturellen Aktivitäten der zu fördernden Einrichtungen in den darauffolgenden Kalenderjahren des Förderzeitraumes verwendet werden dürfen?

Ja.